

**Fachstudienordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Soziale Arbeit  
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences**

vom 22.07.2013

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14.11.2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 39 Abs. 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat der Akademische Senat der Hochschule Neubrandenburg die nachfolgende Satzung als Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studiendauer
- § 4 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 5 Praktika
- § 6 In-Kraft-Treten

**Anlagen:**

- Anlage 1 Studienplan
- Anlage 2 Praktikumsordnung
- Anlage 3 Modulbeschreibungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences vom 22.07.2013 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen).

## **§ 2 Studienziel**

Ziel des Bachelor-Studiums Soziale Arbeit ist die Aneignung von fachspezifischem Basiswissen auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Herausbildung der für die beruflichen Tätigkeiten der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters notwendigen Handlungskompetenzen.

## **§ 3 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium Soziale Arbeit bis zum Erreichen des Abschlusses „Bachelor of Arts“ beträgt einschließlich der Zeit für die Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Der Studienbeginn erfolgt in der Regel im Wintersemester.

## **§ 4 Inhalt und Aufbau des Studiums**

(1) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Der Gesamtumfang des Bachelor-Studiums entspricht 180 ECTS-Punkten (credits). Die credits ergeben sich aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie weiterer Stunden studentischen Arbeitsaufwandes (workload). Pro Semester sind 30 credits zu erbringen. Die Module können blockweise angeboten werden.

(2) Eine detaillierte Beschreibung der Module enthalten die Modulbeschreibungen (Anlage 3), die Bestandteil dieser Fachstudienordnung sind.

(3) Um ein ordnungsgemäßes Bachelor-Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren zu können, wird das Studium nach einem Studienplan empfohlen (Anlage 1), der Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist.

## **§ 5 Praktika**

(1) Die Module PR 1 und PR 2 haben die Aufgabe, das handlungsorientierte Studium durch berufspraktische Aufgabenstellungen zu ergänzen. Sie sollen die Befähigung vermitteln, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in unmittelbarem Bezug mit Zielgruppen von sozialer und

sozialpädagogischer Arbeit anzuwenden und verschiedene sozialpädagogische und sozialadministrative Handlungsfelder kennen zu lernen, zu analysieren und zu reflektieren.

(2) Ein 20wöchiges Praktikum (PR 1) mit 40 Stunden Wochenarbeitszeit im 4. Semester dient der Erprobung sozialarbeiterischen Handelns. Ziel des Praktikums ist es, charakteristische Aufgabengebiete und Tätigkeiten in Einrichtungen des Berufsfeldes durch eigene Tätigkeit kennenzulernen und dabei theoretische Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu überprüfen und zu festigen. Es dient so der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit.

(3) Beim Modul Berufliche Vorbereitung (PR 2) geht es um einen planvollen und der persönlichen Motivation und Kenntnislage angemessen Übergang in den Beruf oder in ein weiteres Ausbildungsstadium. Das berufsvorbereitende Praktikum soll im 5. und 6. Semester abgeleistet werden.

(4) Die Beratung, Vorbereitung und Betreuung der/des Studierenden nimmt die Praxiskoordinationsstelle in Zusammenarbeit mit der/dem für die praktikumsbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Dozentin/ Dozenten sowie im Zusammenwirken mit der anleitenden Fachkraft wahr. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist (Anlage 2).

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Hochschule Neubrandenburg in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die sich im Wintersemester 2013/14 für den Studiengang Soziale Arbeit immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences vom ...und der Genehmigung des Prorektors für Forschung, Wissenstransfer und internationale Beziehungen der Hochschule Neubrandenburg vom 22.07.2013.

Neubrandenburg, den 22.07.13

**Der Prorektor für Forschung, Wissenstransfer und internationale  
Beziehungen  
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences  
Prof. Dr. rer. nat. Grünwald**